

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 WLBG Leichentransport in ein anderes Bundesland

WLBG - Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Der Leichentransport in ein anderes Bundesland ist dem Magistrat schriftlich anzuzeigen und darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Magistrat die Anzeige als ordnungsgemäß bestätigt.
- (2) Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Familienname des Verstorbenen;
- 2. Alter des Verstorbenen;
- 3. Ort, Tag und Ursache des Todes;
- 4. Bestimmungsort des Leichentransports;
- 5. Art des Sarges;
- 6. Art des Transportmittels.
- (3) Die Anzeige und der Leichentransport haben ausschließlich durch ein befugtes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- (4) Wenn es zur Verhinderung einer drohenden gesundheitlichen Gefährdung von Personen unbedingt notwendig ist, hat der Magistrat Aufträge im erforderlichen Ausmaß, insbesondere hinsichtlich der Art des Sarges, zu erteilen.
- (5) Der Magistrat hat den Leichentransport zu untersagen, wenn:
- 1. die Anzeige nicht durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgt,
- 2. mit der Durchführung des Leichentransports nicht ein befugtes Bestattungsunternehmen betraut wurde,
- 3. eine drohende gesundheitliche Gefährdung von Personen gegeben ist und diese Gefährdung nicht mit entsprechenden Aufträgen abgewendet werden kann oder die erteilten Aufträge nicht erfüllt sind.

In Kraft seit 29.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$